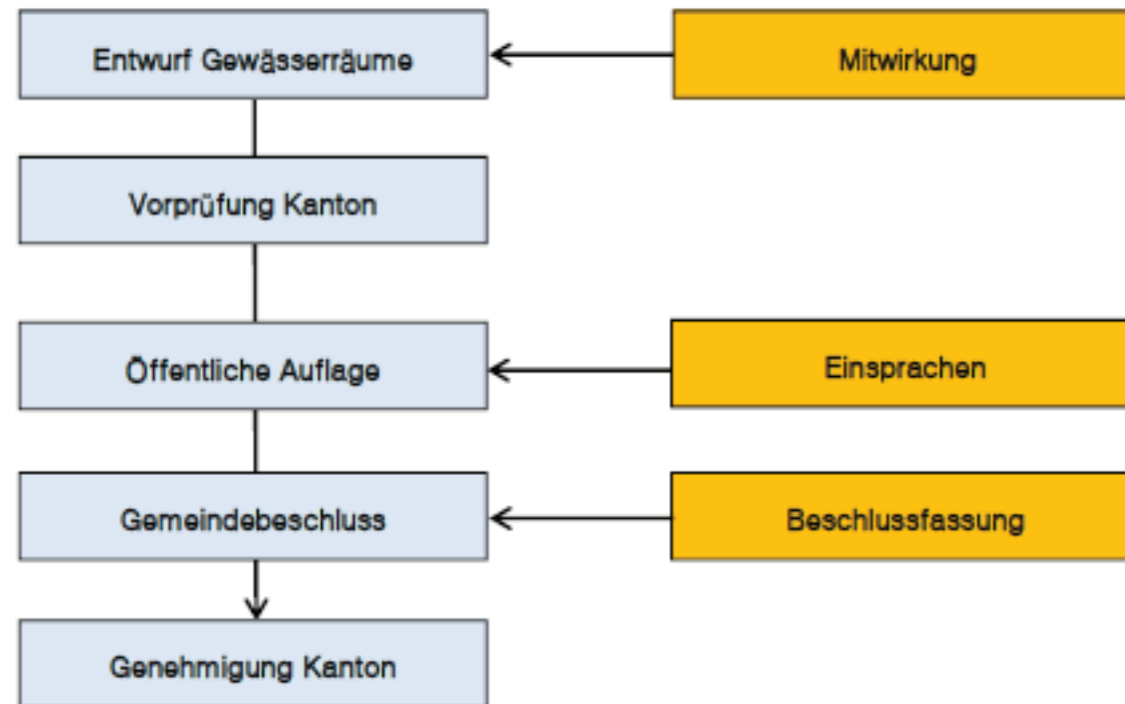


Die Gemeinden legen die Gewässerräume in der Ortsplanung fest

Zuständig für die raumplanerische Festlegung und Dimensionierung der Gewässerräume sind die Gemeinden. Die Rahmenbedingungen hierzu sind in der GSchV formuliert. Die Gewässerräume werden in der Regel im Rahmen eines kommunalen Planverfahrens definiert:



Gewässerraum und Landwirtschaft

Seit dem 1. Juni 2011 gilt die revidierte Gewässerschutzverordnung (GSchV). Diese verpflichtet die Kantone zur Ausscheidung von Gewässerräumen.

Der Gewässerraum als Korridor

Der Gewässerraum wird als Korridor ausgeschieden, zu dem sowohl das Gewässer als auch die beidseitigen Uferbereiche gehören. Das Fließgewässer muss dabei nicht zwingend in der Mitte des Gewässers verlaufen (symmetrische oder asymmetrische Gewässerräume).

Auskünfte

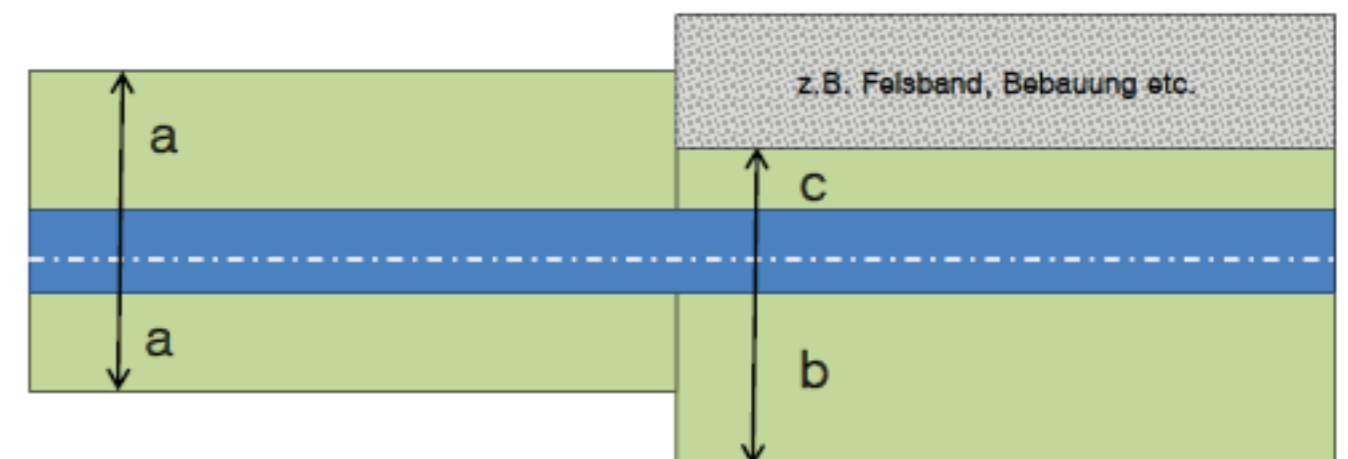
Zum Verfahren der Gewässerraumfestlegung:
Amt für Gemeinden und Raumordnung AGR
Nydegasse 11/13, 3011 Bern
http://www.jgk.be.ch/jgk/de/index/direktion/organisation/agr/ueber_uns/sachbearbeitersuche.html

Zu fachlichen Fragen zum Gewässerraum:
Oberingenieurkreise OIK des Tiefbauamts TBA
Reiterstrasse 11, 3011 Bern
<http://www.bve.be.ch/bve/de/index/direktion/organisation/tba/organigramm.html>

Zur extensiven Nutzung des Gewässerraumes (Biodiversitätsförderflächen):
Amt für Landwirtschaft und Natur LANAT (Abteilung für Naturförderung ANF)
Schwand 17, 3110 Münsingen

Arbeitshilfen und Merkblätter zum Thema Gewässerraum finden Interessierte auf folgender Webseite des Kantons:
www.be.ch/gewaesserentwicklung -> Gewässerraum

aktualisiert 05. 07. 2018



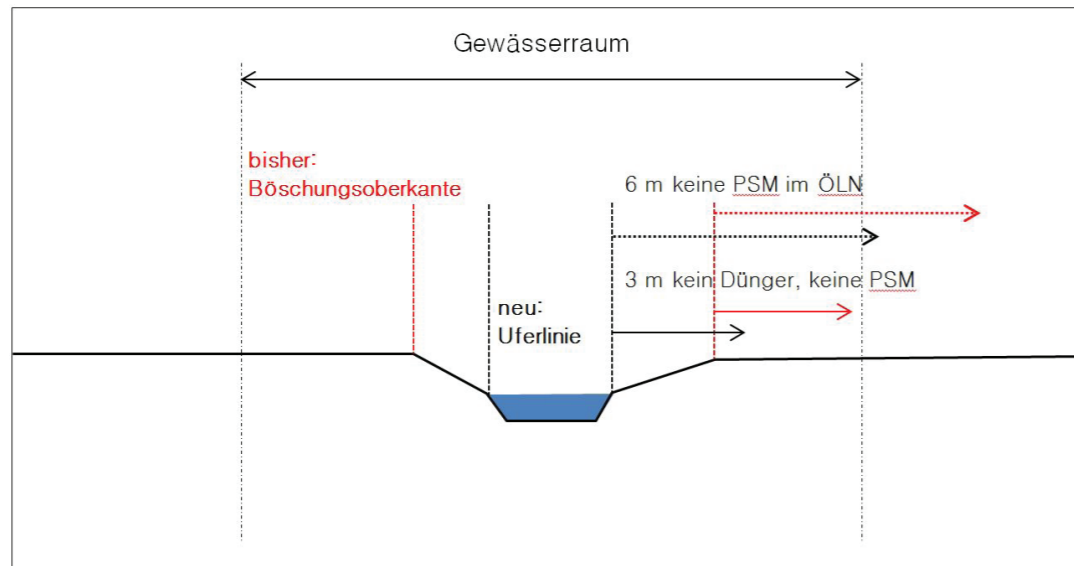
Der Gewässerraum ist Teil der LN

Der Gewässerraum kann landwirtschaftlich extensiv genutzt werden. Es sind folgende Biodiversitätsförderflächen gemäss Direktzahlungsverordnung (DZV) zugelassen:

- Uferwiese entlang von Fliessgewässern
- extensiv genutzte Wiesen
- extensiv genutzte Weiden
- Streueflächen
- Waldweiden
- Hecken-, Feld- und Ufergehölze (einschliesslich Krautsaum)

Bestehende Bauten und Anlagen sowie Dauerkulturen innerhalb des Gewässerraums geniessen Besitzstandsgarantie. Neue Bauten und Anlagen müssen standortgebunden und im öffentlichen Interesse sein. Sie benötigen eine Bewilligung.

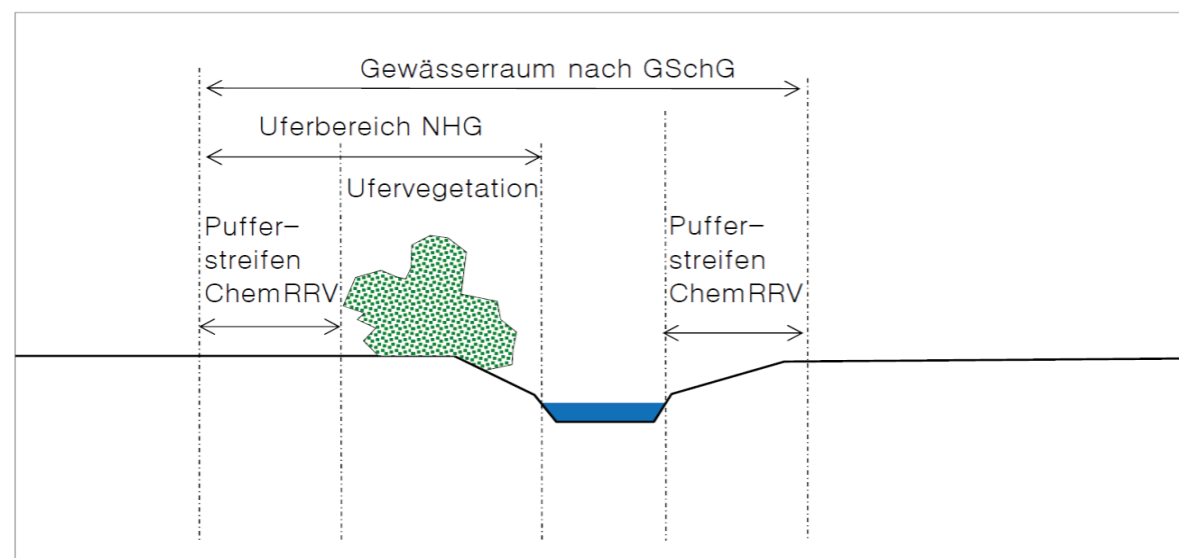
Der Gewässerraum gilt neu bis zur Uferlinie als landwirtschaftliche Nutzfläche (LN).



Die Abstandsvorschriften werden harmonisiert

Bei der Bewirtschaftung der Flächen entlang der Gewässer muss ein Bewirtschafter verschiedene Abstände berücksichtigen (ChemRRV, DZV, GSchV, NHG). Die Abstände betragen 3 m (Pufferstreifen ChemRRV, NHG), 6m (Pflanzenschutzmittel PSM im ÖLN) oder sind variabel (GSchV).

Wo Gewässerräume ausgeschieden wurden, sind neu nur noch diese massgebend. Der 3m Streifen gemäss ChemRRV muss immer innerhalb des Gewässerraums liegen.

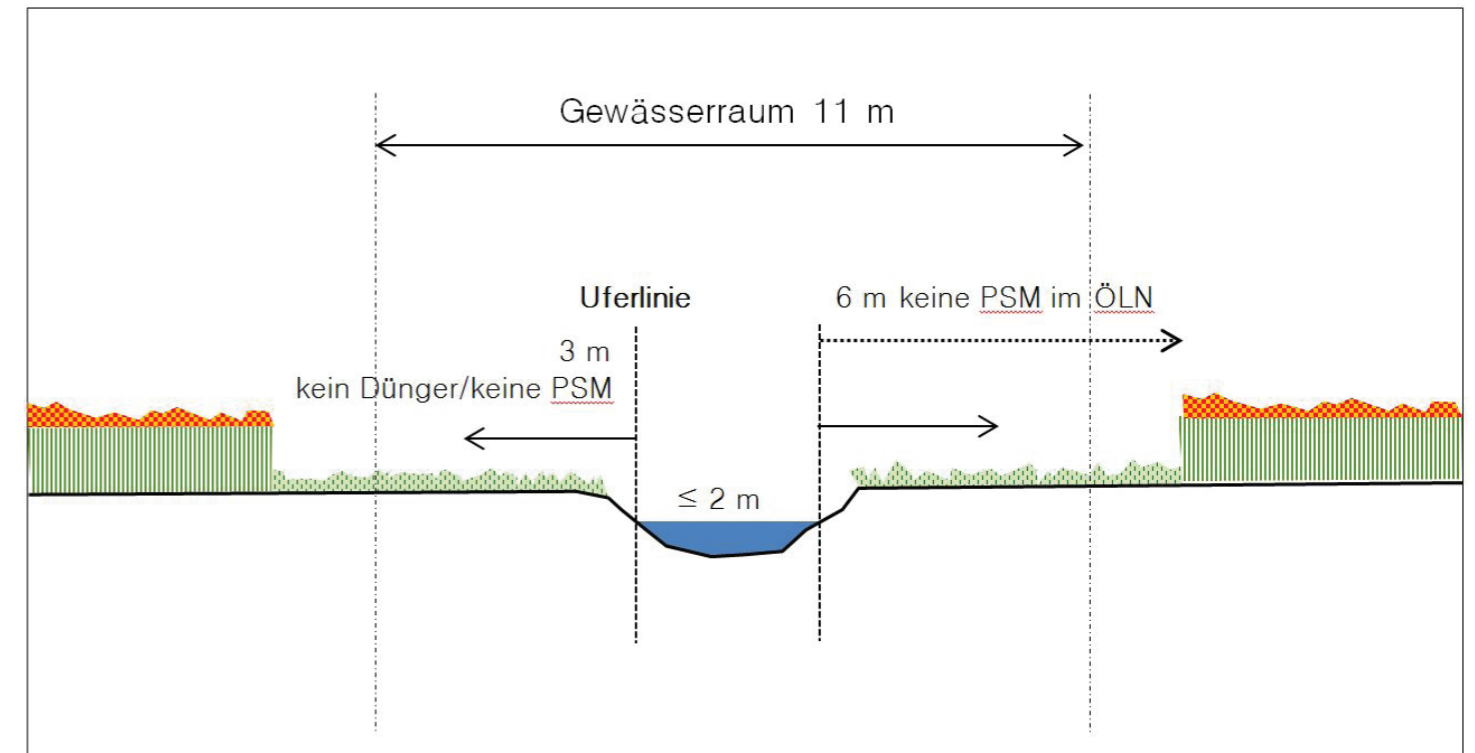


Die Nutzung des Gewässerraums an zwei Beispielen

Beispiel 1:

Gewässerraum 11 Meter (Gewässer mit einer natürlichen Gerinnesohlenbreite ≤ 2 Meter)

Der 3m Pufferstreifen gemäss ChemRRV liegt immer innerhalb des Gewässerraums.



Beispiel 2:

Gewässerraum 24.5 Meter (Gewässer mit einer natürlichen Gerinnesohlenbreite > 2 Meter)

Der 3m Pufferstreifen gemäss ChemRRV sowie der 6m Streifen ohne Pflanzenschutzmittel (PSM) im ÖLN liegen innerhalb des Gewässerraums.

